



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 11/2026
vom 15. Januar 2026
Geschäftsverzeichnisnr. 8577
AUSZUG

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Kapitel 1 von Titel 5 des Programmgesetzes vom 18. Juli 2025, erhoben von der VoG « Belgisch Netwerk Armoedebestrijding » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 29. Oktober 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 31. Oktober 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung von Kapitel 1 von Titel 5 des Programmgesetzes vom 18. Juli 2025 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juli 2025): die VoG « Belgisch Netwerk Armoedebestrijding », die VoG « Collectif Solidarité contre l'Exclusion : Emploi et Revenus pour tous », die VoG « Vlaams Netwerk van verenigingen waar armen het woord nemen », die VoG « SAAMO Brussel », die VoG « Vrienden van Hart boven Hard », die VoG « Bund der Familien », die VoG « Soralia », die VoG « Vie féminine, mouvement féministe d'action interculturelle et sociale », die VoG « Femma », die VoG « Furia », die VoG « Jeunes de la Fédération Générale du Travail de Belgique », die VoG « Jeunes Syndicalistes CSC », die VoG « FreeZbe vzw », die VoG « Ligue des droits humains », Solidaris - Union Nationale des Mutualités Socialistes, der Allgemeine Belgische Gewerkschaftsbund, der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften Belgiens, der Allgemeine Verband der Liberalen Gewerkschaften Belgiens, Berlinda Cremers, Chloé Dal, Catherine Fontaine, Inge Lammertyn, Frédéric Leeb, Fabienne Moreels, Frederic Poels, Martine Smolders und Martin Vander Elst, unterstützt und vertreten durch RA Vincent Letellier und RA Jean-François Neven, in Brüssel zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmungen.

Durch Anordnung vom 4. November 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterin Katrin Jadin und des Richters Willem Verrijdt, Berichterstatter in Vertretung des gesetzlich verhinderten referierenden Richters Danny Pieters, den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 3. Dezember 2025 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 28. November 2025 einzureichen und eine Abschrift desselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien sowie per E-Mail an die Adresse « greffe@const-court.be » zu übermitteln.

Schriftliche Bemerkungen würden eingereicht von

- Nathalie Tassin, unterstützt und vertreten durch RÄin Catherine Legein, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei),

- Marvin Aramesh (intervenierende Partei),

- Mustapha Ouriaghli, unterstützt und vertreten durch RÄin Catherine Legein (intervenierende Partei),

- Alessandro Grumelli (intervenierende Partei),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin Elisabeth Matthys, RA Bruno Lombaert, RÄin Sophie Adriaenssen und RA Matthieu Nève de Mévergnies, in Brüssel zugelassen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. Dezember 2025

- erschienen

- . RA Vincent Letellier und RA Jean-François Neven, für die klagenden Parteien,

- . Alessandro Grumelli, persönlich,

- . RA Bruno Lombaert, RÄin Sophie Adriaenssen, RA Matthieu Nève de Mévergnies und RÄin Elisabeth Matthys, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter Katrin Jadin und Willem Verrijdt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Klage auf Nichtigkeitklärung und einstweilige Aufhebung richtet sich gegen Kapitel 1 des Titels 5 des Programmgesetzes vom 18. Juli 2025 (nachstehend: Gesetz vom 18. Juli 2025), das aus den Artikeln 88 bis 216 dieses Gesetzes besteht. Wie aus der Überschrift dieses Kapitels hervorgeht, werden mit diesen Bestimmungen Abänderungen der « Regelung der Arbeitslosigkeit » vorgenommen.

Der erste Abschnitt dieses Kapitels 1, der die Artikel 88 und 89 enthält, ändert das Erlassgesetz vom 28. Dezember 1944 « über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer » ab. Die Artikel 90 bis 191 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, die Abschnitt 2 des vorerwähnten Kapitels bilden, bezwecken die Abänderung des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 « zur Regelung der Arbeitslosigkeit », (nachstehend: königlicher Erlass vom 25. November 1991). Die Artikel 192 bis 206 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, die Abschnitt 3 des vorerwähnten Kapitels bilden, bezwecken die Abänderung des ministeriellen Erlasses vom 26. November 1991 « über die Modalitäten der Anwendung der Vorschriften über Arbeitslosigkeit ». Die Artikel 207 bis 216 desselben Gesetzes, die Abschnitt 4 desselben Kapitels bilden, regeln das Inkrafttreten dieses Kapitels und enthalten Übergangsbestimmungen.

B.2.1. Der Gerichtshof bestimmt den Umfang der Nichtigkeitsklage – und der damit einhergehenden Klage auf einstweilige Aufhebung - auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe, die die Klageschrift enthalten muss. Er beschränkt seine Prüfung auf jene Bestimmungen, gegen die Klagegründe gerichtet sind.

B.2.2. Im vorliegenden Fall geht aus der Darlegung der Klagegründe hervor, dass die aktuell geprüfte Klage – und somit die damit einhergehende Klage auf einstweilige Aufhebung – einerseits die Artikel 142 und 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, insofern sie

die Artikel 63 § 2 bzw. 114 § 1 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 ersetzen, und andererseits die Artikel 207, 209, 212 und 216 desselben Gesetzes zum Gegenstand hat.

B.3.1. Das « Eingliederungsgeld » ist eine Leistung, die ein jugendlicher Arbeitnehmer als Vollarbeitsloser, der in der Regel jünger ist als fünfundzwanzig Jahre und der mehrere weitere Bedingungen erfüllt, beziehen kann (Artikel 36 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991). Er kann diese Leistungen nicht vor Ende seiner Vollzeit- und Teilzeitschulpflicht beziehen (Artikel 63 § 1 Absatz 1 desselben königlichen Erlasses).

B.3.2. Vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 18. Juli 2025 bestimmte Artikel 63 § 2 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991, dass der Anspruch auf Eingliederungsgeld auf einen Zeitraum von 36 Monaten, berechnet von Datum zu Datum, ab dem Tag, an dem der Anspruch zum ersten Mal aufgrund von Artikel 36 zuerkannt wurde, begrenzt war.

In bestimmten Fälle konnte dieser Zeitraum von 36 Monaten in Anwendung von Artikel 63 § 2 des vorerwähnten königlichen Erlasses verlängert werden.

B.3.3. Artikel 142 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 ersetzt Artikel 63 §§ 2 und 3 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 durch folgenden Wortlaut:

« § 2. Der Anspruch auf Eingliederungsgeld ist begrenzt auf einen einmaligen Zeitraum von zwölf Monaten, berechnet von Datum zu Datum, ab dem Tag, an dem der Anspruch zum ersten Mal aufgrund von Artikel 36 zuerkannt wird.

§ 3. Der gemäß § 2 festgelegte Zeitraum von zwölf Monaten läuft nicht während der Dauer der folgenden Ereignisse:

1. eine Wiederaufnahme der Arbeit als Vollzeitarbeitnehmer,
2. eine Wiederaufnahme der Arbeit als Teilzeitarbeitnehmer mit Beibehaltung der Rechte, für die die Zulage zur Gewährleistung des Einkommens nicht gewährt wurde,
3. eine Wiederaufnahme der Arbeit als freiwillig in Teilzeit beschäftigter Arbeitnehmer, der die Bedingungen von Artikel 33 Nr. 1 erfüllt, sofern dem Arbeitnehmer während dieser Beschäftigung keine Leistungen gewährt wurden,
4. in Artikel 37 erwähnte Arbeitstage, die nicht in einer in den Nummern 1, 2 und 3 erwähnten Beschäftigung liegen und für die keine zusätzliche Leistung gewährt wurde,

5. Zeiträume, in denen der Arbeitnehmer Mutterschaftsgeld bezieht, in Artikel 39 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit erwähnte Zeiträume des Arbeitsverbots oder Zeiträume im Rahmen eines in Artikel 30 § 2 beziehungsweise 30ter des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge erwähnten Vaterschaftsbeziehungsweise Adoptionsurlaubs,

6. Zeiträume, für die der jugendliche Arbeitnehmer eine Entschädigung aufgrund der belgischen Rechtsvorschriften über die Kranken- und Invalidenversicherung, den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten oder aufgrund einer anderen Sozialversicherungsregelung eine Leistung aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität bezogen hat. Dabei werden Zeiträume, in denen der Arbeitnehmer gleichzeitig Eingliederungsgeld bezogen hat, nicht berücksichtigt,

7. sofern die ununterbrochene Dauer des Ereignisses mindestens drei Monate beträgt: Ausübung eines Berufs, durch den der Arbeitnehmer der sozialen Sicherheit, Sektor Arbeitslosigkeit, nicht unterliegt, sofern während dieses Zeitraums keine Leistungen gewährt wurden.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 werden jedoch die in diesem Zeitraum liegenden Tage, die nicht als gleichgesetzte Tage angerechnet werden können, nicht berücksichtigt.

Jugendliche Arbeitnehmer, die bei Ablauf des in § 2 erwähnten, gegebenenfalls in Anwendung der vorhergehenden Absätze verlängerten Zeitraums von zwölf Monaten eine Zulage zur Gewährleistung des Einkommens als Teilzeitarbeiter mit Beibehaltung der Rechte beziehen, wobei es sich bei der in Artikel 131bis § 2bis erwähnten Referenzleistung um Eingliederungsgeld handelt, können ihren Anspruch auf Leistungen bis zum Ende des ununterbrochenen Zeitraums der Teilzeitbeschäftigung mit Beibehaltung der Rechte beibehalten, sofern die Teilzeitarbeitsregelung während des gesamten ununterbrochenen Zeitraums der Beschäftigung normalerweise pro Woche durchschnittlich mindestens 19 Stunden oder mindestens die Hälfte der normalen durchschnittlichen Anzahl wöchentlicher Arbeitsstunden der Referenzperson umfasst.

Absatz 1 findet keine Anwendung während des Zeitraums, in dem der jugendliche Arbeitnehmer den Anspruch auf die Zulage zur Gewährleistung des Einkommens gemäß Absatz 3 beibehält ».

B.4.1. Vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 18. Juli 2025 bestimmte Artikel 114 § 1 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991, dass im Wesentlichen, dass der Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes eines Vollarbeitslosen auf der Grundlage eines Prozentsatzes des durchschnittlichen Tageslohns der Familienkategorie, zu der der Arbeitslose gehört, des geltenden Grenzbetrags, der Dauer der Arbeitslosigkeit und der beruflichen Vergangenheit festgelegt wurde.

B.4.2. Artikel 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 ersetzt diese Bestimmung durch folgenden Wortlaut:

« Vollarbeitslose, die in Anwendung von Artikel 30 oder 33 für einen Anspruch auf Leistungen zugelassen werden, erwerben diesen Anspruch für einen Zeitraum von zwölf Monaten, berechnet von Datum zu Datum, ab dem Datum des Antrags auf Leistungen. Dieser Zeitraum von zwölf Monaten wird als erster Entschädigungszeitraum bezeichnet.

Der Anspruch auf Leistungen während zwölf Monaten wird um einen Monat pro Zeitraum der beruflichen Vergangenheit von 104 Arbeitstagen oder gleichgesetzten Tagen oder, wenn es sich um eine Zulassung in Anwendung von Artikel 33 handelt, von 104 halben Arbeitstagen oder gleichgesetzten Tagen ausgeweitet. Es wird nur die berufliche Vergangenheit berücksichtigt, die zu dem Zeitpunkt erworben ist, zu dem der Arbeitslose in Anwendung von Artikel 30 oder 33 für einen Anspruch auf Leistungen zugelassen wird. Die Ausweitung ist zudem auf höchstens zwölf Monate begrenzt. Der Zeitraum, in dem der Anspruch auf Leistungen um höchstens zwölf Monate ausgeweitet wird, wird als zweiter Entschädigungszeitraum bezeichnet.

Für die Ausweitung des in Absatz 2 erwähnten Anspruchs auf Leistungen werden bei der Bestimmung der beruflichen Vergangenheit Arbeitstage oder gleichgesetzte Tage nicht berücksichtigt, die:

1. für die 312 Arbeitstage oder gleichgesetzten Tage berücksichtigt wurden, die erforderlich sind, um für einen Anspruch auf Leistungen in Anwendung von Artikel 30 oder 33 zugelassen zu werden,

2. bereits bei einer früheren Zulassung für einen Leistungsanspruch in Anwendung von Artikel 30 oder 33 für eine Ausweitung des Zeitraums von zwölf Monaten berücksichtigt wurden. Genauer gesagt wird eine Zeitspanne von 104 vollständigen beziehungsweise halben Tagen beruflicher Vergangenheit nicht mehr berücksichtigt, sobald der Arbeitslose in dem Monat, in dem ihm der Anspruch auf eine Ausweitung der Zeitspanne von 104 Tagen gewährt wurde, mindestens einen Tag Leistungen bezogen hat oder wenn in diesem Monat ein Ereignis eingetreten ist, das für die Anwendung von Artikel 116 § 1 nicht berücksichtigt werden kann,

3. für die Anwendung von § 2, so wie er vor Inkrafttreten dieser Bestimmung anwendbar war, als berufliche Vergangenheit berücksichtigt wurden, wodurch der zweite Entschädigungszeitraum verlängert wurde, was tatsächlich zur Gewährung eines Vorteils geführt hat,

4. als berufliche Vergangenheit berücksichtigt wurden, die zur Bestimmung der Dauer des in Artikel 212 § 1 Absatz 2 des Programmgesetzes vom 18. Juli 2025 erwähnten Zeitraums, der tatsächlich zur Gewährung eines Vorteils geführt hat, verwendet wurde ».

B.5. Artikel 209 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 bestimmt:

« Jugendliche Arbeitnehmer, die vor dem 1. März 2026 für einen Anspruch auf Eingliederungsgeld zugelassen worden sind und für die das Enddatum des Anspruchs auf Eingliederungsgeld nach dem 30. Juni 2025 liegt, behalten ihren Anspruch bis zum Enddatum des Anspruchs bei, wie es gemäß Artikel 63 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 - so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar - festgelegt worden ist.

Für die in Absatz 1 erwähnten jugendlichen Arbeitnehmer und in Abweichung von diesem Absatz erlischt der Anspruch auf Eingliederungsgeld spätestens am 31. Dezember 2025.

Wenn für die in Absatz 1 erwähnten jugendlichen Arbeitnehmer 1 infolge der Anwendung von Absatz 2 der Zeitraum zwischen der ersten Zulassung zum Anspruch auf Eingliederungsgeld und dem Enddatum des Anspruchs weniger als zwölf Monate beträgt, erlischt der Anspruch dennoch zwölf Monate nach dem Datum der ersten Zulassung.

Artikel 63 § 2 Absatz 3 und 4 und § 3 Absatz 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, bleibt nach dem 28. Februar 2026 weiterhin auf die in den vorhergehenden Absätzen erwähnten jugendlichen Arbeitnehmer anwendbar.

Die Anwendung von Artikel 63 § 2 Absatz 3 und 4 Nr. 1 und 2 sowie § 3 Absatz 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, kann jedoch nicht dazu führen, dass jugendliche Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 2026 Leistungen beziehen.

Für die in Absatz 3 erwähnten jugendlichen Arbeitnehmer wird das in Absatz 5 erwähnte Datum vom 31. Dezember 2026 um die Anzahl vollständiger Monate verschoben, die zwischen dem 1. Januar 2025 und dem Datum der ersten Zulassung zum Anspruch auf Eingliederungsgeld liegen.

In Abweichung von den Absätzen 5 und 6 können jugendliche Arbeitnehmer bei Anwendung von Artikel 63 § 2 Absatz 4 Nr. 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 und sofern die Teilzeitarbeitsregelung während des gesamten ununterbrochenen Zeitraums der Beschäftigung normalerweise pro Woche durchschnittlich mindestens 19 Stunden oder mindestens die Hälfte der normalen durchschnittlichen Anzahl wöchentlicher Arbeitsstunden der Referenzperson umfasst, ihren Anspruch auf die Zulage zur Gewährleistung des Einkommens bis zum Ende des ununterbrochenen Zeitraums der Teilzeitbeschäftigung mit Beibehaltung der Rechte beibehalten.

Artikel 63 § 2 Absatz 3 und 4 und § 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, findet keine Anwendung während des Zeitraums, in dem jugendliche Arbeitnehmer gemäß Absatz 7 ihren Anspruch auf die Zulage zur Gewährleistung des Einkommens beibehalten.

Für die in Absatz 1 erwähnten jugendlichen Arbeitnehmer findet Artikel 63 § 3 Absatz 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, ab dem 1. März 2026 keine Anwendung mehr.

Ab dem 1. Juli 2025 und innerhalb der in den Absätzen 5, 6 und 7 vorgesehenen Grenzen findet Artikel 63 § 2 Absatz 3 und 4 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, ebenfalls auf die in Absatz 1 erwähnten jugendlichen Arbeitnehmer Anwendung, die nach dem 1. Januar 2023 zum ersten Mal für einen Anspruch auf Eingliederungsgeld zugelassen worden sind, am 1. Juli 2025 das Alter von 30 Jahren noch nicht erreicht haben und gemäß Artikel 110 §§ 1 und 2 als Arbeitnehmer mit Familie zu Lasten beziehungsweise alleinstehende Arbeitnehmer gelten beziehungsweise gemäß Artikel 110 § 3 als zusammenwohnende Arbeitnehmer gelten und die

Bedingungen von Artikel 124 Absatz 2 erfüllen, ungeachtet der Tatsache, dass sie sich noch in dem in Anwendung von Artikel 63 § 2 Absatz 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 neutralisierten Zeitraum befinden.

Jugendliche Arbeitnehmer, die auf der Grundlage von Artikel 36 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, für einen Anspruch auf Eingliederungsgeld zugelassen worden sind, können nicht mehr für einen Anspruch auf Eingliederungsgeld auf der Grundlage von Artikel 36 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie ab dem 1. März 2026 anwendbar, zugelassen werden.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels findet Artikel 42 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, auch nach dem 28. Februar 2026 weiterhin Anwendung ».

B.6. Artikel 212 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 bestimmt:

« § 1. Arbeitnehmer, die vor dem 1. März 2026 in Anwendung der Artikel 30, 32 oder 33 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, für einen Anspruch auf Leistungen zugelassen werden und auf der Grundlage von Artikel 42 des vorerwähnten Königlichen Erlasses, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, noch zulässig sind, behalten diesen Anspruch auf Leistungen unter den nachstehend erwähnten Bedingungen bis spätestens 30. Juni 2030.

Die Dauer des Anspruchs auf Leistungen für in Absatz 1 erwähnte Arbeitnehmer ist je nach Entschädigungszeitraum gemäß Artikel 114 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, begrenzt auf:

1. 24 Monate, wenn der Arbeitnehmer am 30. Juni 2025 gemäß dem ersten Entschädigungszeitraum entschädigt wird und zudem eine berufliche Vergangenheit von mindestens fünf Jahren aufweist,

2. 12 Monate, erhöht um einen Monat pro Zeitraum der beruflichen Vergangenheit von 104 Arbeitstagen oder gleichgesetzten Tagen oder, wenn es sich um eine Zulassung in Anwendung von Artikel 33 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 handelt, von 104 halben Arbeitstagen oder gleichgesetzten Tagen, mit einem Gesamtzeitraum von 24 Monaten, wenn der Arbeitnehmer am 30. Juni 2025 gemäß dem ersten Entschädigungszeitraum entschädigt wird, aber keine berufliche Vergangenheit von fünf Jahren aufweist,

3. 12 Monate, wenn der Arbeitnehmer am 30. Juni 2025 gemäß dem zweiten Entschädigungszeitraum entschädigt wird,

4. 9 Monate, wenn der Arbeitnehmer am 30. Juni 2025 gemäß dem dritten Entschädigungszeitraum entschädigt wird und am 31. Dezember 2024 insgesamt weniger als 2.496 volle beziehungsweise halbe Leistungen in Anwendung von Artikel 100 oder 103 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 bezogen hat,

5. 8 Monate, wenn der Arbeitnehmer am 30. Juni 2025 gemäß dem dritten Entschädigungszeitraum entschädigt wird und am 31. Dezember 2024 insgesamt mindestens 2.496, aber weniger als 6.240 volle beziehungsweise halbe Leistungen in Anwendung von Artikel 100 oder 103 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 bezogen hat,

6. 6 Monate, wenn der Arbeitnehmer am 30. Juni 2025 gemäß dem dritten Entschädigungszeitraum entschädigt wird und am 31. Dezember 2024 insgesamt mindestens 6.240 volle beziehungsweise halbe Leistungen in Anwendung von Artikel 100 oder 103 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 bezogen hat.

Für die Anwendung von Absatz 2 auf Arbeitnehmer, die am 30. Juni 2025 nicht tatsächlich Arbeitslosengeld beziehen, entweder weil sie Leistungen zum ersten Mal nach diesem Datum beantragen oder weil an diesem Datum eine Unterbrechung des Leistungsbezugs im Sinne von Artikel 138 Absatz 1 Nr. 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 läuft, die die Folge einer Beschäftigung als Lohnempfänger oder der Niederlassung als hauptberuflicher Selbständiger ist, wird das Datum des ersten in Artikel 133 § 1 Nr. 1 oder 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 erwähnten neuen Antrags auf Leistungen berücksichtigt.

Die in Absatz 2 erwähnte berufliche Vergangenheit wird gemäß Artikel 214 berechnet.

Der in Absatz 2 erwähnte Zeitraum läuft ab:

1. dem Datum des ersten in Artikel 133 § 1 Nr. 1 oder 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 erwähnten neuen Antrags auf Leistungen, der die Folge einer Beschäftigung als Lohnempfänger oder der Niederlassung als hauptberuflicher Selbständiger ist und nach dem 1. Juli 2025 liegt,

2. dem 1. Juli 2025 in allen anderen Fällen.

In vorliegendem Paragraphen erwähnte Arbeitnehmer, die zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 28. Februar 2026 die Bedingungen von Artikel 116 § 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, erfüllen, haben ab dem Datum ihres in Artikel 133 § 1 Nr. 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 erwähnten neuen Antrags auf Leistungen noch Anspruch auf Leistungen während eines Zeitraums von:

1. 24 Monaten, wenn der Arbeitnehmer am 30. Juni 2025 eine berufliche Vergangenheit von mindestens fünf Jahren aufweist,

2. 12 Monaten, erhöht um einen Monat pro Zeitraum der beruflichen Vergangenheit von 104 Arbeitstagen oder gleichgesetzten Tagen oder, wenn es sich um eine Zulassung in Anwendung von Artikel 33 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 handelt, von 104 halben Arbeitstagen oder gleichgesetzten Tagen, mit einem Gesamtzeitraum von 24 Monaten, wenn der Arbeitnehmer am 30. Juni 2025 keine berufliche Vergangenheit von fünf Jahren aufweist.

Während des Zeitraums, in dem die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Arbeitnehmer den Anspruch auf Leistungen behalten, wird der Betrag der Leistung weiterhin in Anwendung

von Artikel 114 §§ 1, 2, 3, 4, 5, *5bis* und 7, Artikel 116 §§ 2 und 4 und Artikel 118 §§ 1 und 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, festgelegt.

Wenn der Zeitraum, in dem der Anspruch auf Leistungen beibehalten wird, in Anwendung von Artikel 116 § 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, verlängert wird, so endet der Zeitraum, in dem der Anspruch auf Leistungen beibehalten wird, in jedem Fall spätestens zwölf Monate nach dem Ende des Anspruchs, wie in Anwendung der Absätze 2 bis 6 bestimmt, gegebenenfalls begrenzt auf den 30. Juni 2030.

In Absatz 2 Nr. 6 erwähnte Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Leistungen in Anwendung der vorhergehenden Absätze zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 28. Februar 2026 endet und die in diesem Zeitraum einen neuen Antrag auf Leistungen einreichen, können nur dann wieder Leistungen beziehen, wenn sie die Bedingungen von Artikel 30 oder 33 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, erfüllen.

Für die Anwendung von Absatz 9 werden in Abweichung von Artikel 38 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, die Tage nicht berücksichtigt, für die eine Leistung als Vollarbeitsloser im Sinne von Artikel 27 Nr. 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 gewährt worden ist.

§ 2. In Abweichung von § 1 behalten Arbeitnehmer, die am 30. Juni 2025 das Alter von 55 Jahren erreicht haben und über eine ausreichende berufliche Vergangenheit verfügen, wie gemäß Artikel 214 bestimmt, den Anspruch auf Leistungen, ohne dass die in Artikel 114 § 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 erwähnte zeitliche Begrenzung ab dem 1. März 2026 anwendbar ist.

Für die Anwendung von Absatz 1 auf Arbeitnehmer, die am 30. Juni 2025 nicht tatsächlich Arbeitslosengeld beziehen, entweder weil sie Leistungen zum ersten Mal nach diesem Datum beantragen oder weil an diesem Datum eine Unterbrechung des Leistungsbezugs im Sinne von Artikel 138 Absatz 1 Nr. 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 läuft, die die Folge einer Beschäftigung als Lohnempfänger oder der Niederlassung als hauptberuflicher Selbständiger ist, wird das Datum des ersten in Artikel 133 § 1 Nr. 1 oder 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses erwähnten neuen Antrags auf Leistungen berücksichtigt.

In vorliegendem Paragraphen erwähnte Arbeitnehmer haben Anspruch auf folgende Tagesbeträge:

1. wenn der Arbeitnehmer am 30. Juni 2025 gemäß dem ersten Entschädigungszeitraum, erwähnt in Artikel 114 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, entschädigt wird:

a) für den Rest dieses Zeitraums, festgelegt gemäß den Artikeln 114 und 116 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar: Betrag je nach Phase des ersten Entschädigungszeitraums, in der sich der Arbeitnehmer befindet,

b) danach während eines Zeitraums, der der Differenz zwischen 24 Monaten und dem Teil des ersten Entschädigungszeitraums nach dem 30. Juni 2025 beziehungsweise gegebenenfalls nach dem in Absatz 2 erwähnten Datum entspricht: Betrag, der der ersten Phase des zweiten Entschädigungszeitraums gemäß Artikel 114 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, entspricht,

c) danach: Betrag, wie erwähnt in Artikel 115 § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b)*, Nr. 2 Buchstabe *b)* oder Nr. 3 Buchstabe *d)* des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie ab dem 1. März 2026 anwendbar,

2. wenn der Arbeitnehmer am 30. Juni 2025 gemäß dem zweiten Entschädigungszeitraum, erwähnt in Artikel 114 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, entschädigt wird:

a) während 12 Monaten: Betrag, der der Phase des zweiten Entschädigungszeitraums entspricht, in der sich der Arbeitslose am 30. Juni 2025 befindet,

b) danach: Betrag, wie erwähnt in Artikel 115 § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b)*, Nr. 2 Buchstabe *b)* oder Nr. 3 Buchstabe *d)* des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie ab dem 1. März 2026 anwendbar,

3. wenn der Arbeitnehmer am 30. Juni 2025 gemäß dem dritten Entschädigungszeitraum, erwähnt in Artikel 114 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, entschädigt wird:

a) bis zum 28. Februar 2026: Betrag, wie erwähnt in Artikel 114 § 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar,

b) ab dem 1. März 2026: Betrag, wie erwähnt in Artikel 115 § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b)*, Nr. 2 Buchstabe *b)* oder Nr. 3 Buchstabe *d)* des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie ab dem 1. März 2026 anwendbar.

Für die Anwendung von Absatz 3 auf Arbeitnehmer, die am 30. Juni 2025 nicht tatsächlich Arbeitslosengeld beziehen, entweder weil sie Leistungen zum ersten Mal nach diesem Datum beantragen oder weil an diesem Datum eine Unterbrechung des Leistungsbezugs im Sinne von Artikel 138 Absatz 1 Nr. 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 läuft, die die Folge einer Beschäftigung als Lohnempfänger oder der Niederlassung als hauptberuflicher Selbständiger ist, wird das Datum des ersten in Artikel 133 § 1 Nr. 1 oder 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 erwähnten neuen Antrags auf Leistungen berücksichtigt.

Während des Zeitraums, in dem die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Arbeitnehmer den Anspruch auf Leistungen behalten, wird der Betrag der Leistung weiterhin in Anwendung von Artikel 114 §§ 1, 2, 3, 4, 5, *5bis* und 7, Artikel 116 §§ 2 und 4 und Artikel 118 §§ 1 und 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar, festgelegt.

§ 3. Die Bestimmungen von § 2 finden Anwendung auf Arbeitnehmer, die eine ausreichende berufliche Vergangenheit nachweisen, ohne das Alter von 55 Jahren erreicht zu haben.

Ihr Anspruch auf Leistungen wird jedoch in Anwendung von § 1 beschränkt.

§ 4. Die Paragraphen 1 bis 3 sind nicht mehr anwendbar, wenn Arbeitnehmer nach einer in Artikel 138 Absatz 1 Nr. 3 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 erwähnten Unterbrechung bei der Beantragung von Leistungen als Vollarbeitsloser für alle Tage der Woche ab dem 1. März 2026 die Zulässigkeitsbedingungen von Artikel 30 oder 33 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie ab dem 1. März 2026 anwendbar, erfüllen ».

B.7. Artikel 216 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 bestimmt:

« In Abweichung von den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts behalten Arbeitnehmer, die bei Ablauf des gemäß vorliegendem Abschnitt bestimmten Zeitraums des Leistungsanspruchs eine Ausbildung in Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Mangelberuf absolvieren, die vor dem 1. Januar 2026 begonnen wird und für die das regionale Amt für Arbeitsbeschaffung eine Befreiung gewährt hat, den Anspruch auf Leistungen für die gesamte ununterbrochene

Dauer dieser Ausbildung, jedoch höchstens bis zum 30. Juni 2030. Ferienzeiträume stellen für die Anwendung von Absatz 1 keine Unterbrechung dar.

Für Arbeitnehmer, erwähnt in Artikel 84 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, so wie bis zum 31. Dezember 2025 anwendbar, wird der Anspruch auf Leistungen gemäß den vorhergehenden Absätzen nur insoweit beibehalten, als die Bedingungen des vorerwähnten Artikels 84 weiterhin erfüllt sind ».

B.8.1. Artikel 207 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 bestimmt:

« Vorliegendes Kapitel wird wirksam mit 1. Juli 2025.

In Abweichung von vorhergehendem Absatz treten die Abschnitte 1 bis 3 erst ab dem 1. März 2026 in Kraft.

In Abweichung von den vorhergehenden Absätzen tritt Artikel 151 am 1. Januar 2026 in Kraft ».

B.8.2. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 « über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten » sind die Artikel 207 bis 216 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 am zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung, das heißt am 8. August 2025, in Kraft getreten.

In Anwendung von Artikel 207 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 werden die in B.6. und in B.7 zitierten Artikel 212 und 216 desselben Gesetzes, die am 8. August 2025 in Kraft getreten sind, zum 1. Juli 2025 wirksam.

B.8.3. Die Artikel 142 und 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 treten am 1. März 2026 in Kraft und werden ab diesem Tag wirksam (Artikel 207 Absatz 2 desselben Gesetzes).

B.9. Artikel 215 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 bestimmt:

« Der Anspruch auf Arbeitslosengeld, der in Anwendung des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 gewährt wurde, wird ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes von Rechts wegen in ein begrenztes Recht auf Arbeitslosengeld umgewandelt, das insbesondere den Bestimmungen der Artikel 210, 211 und 212 unterliegt.

Das Enddatum des Anspruchs auf Eingliederungsgeld, das in Anwendung des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 festgestellt wurde, wird ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes von Rechts wegen erneut festgestellt, wobei die Bestimmungen der Artikel 209 und 210 Berücksichtigung finden.

Die in vorliegendem Abschnitt erwähnten Änderungen finden Anwendung, ohne dass der Arbeitnehmer zu einer Anhörung geladen werden muss, und die Gewährung von Leistungen für eine zeitlich begrenzte Dauer wird dem Arbeitnehmer mitgeteilt ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.10. Die Kläger sind vierzehn juristische Personen, vier faktische Vereinigungen und neun natürliche Personen.

Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage, mit der sie einhergeht, untergeordnet ist, muss deren Zulässigkeit bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

Was die Prozessfähigkeit einiger Kläger betrifft

B.11.1. Aus den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* geht hervor, dass die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht « FreeZbe vzw » durch einstimmigen Beschluss ihrer Generalversammlung am 9. September 2016 aufgelöst wurde.

B.11.2. Die Nichtigkeitsklage und die Klage auf einstweilige Aufhebung sind unzulässig, insoweit sie von dieser Vereinigung erhoben werden.

Was das Interesse betrifft

B.12. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.13.1. Die Kläger, die natürliche Personen sind, sind arbeitslos und haben ein Schreiben des LfA erhalten, in dem sie darüber informiert wurden, dass ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld in sehr kurzer Zeit und für die meisten von ihnen am 1. Januar 2026 enden werde.

Diese Kläger weisen daher ein Interesse an der Nichtigklärung und somit auch an der einstweiligen Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen nach, die zahlreiche Regeln zur Festlegung der Bedingungen, unter denen ein Arbeitnehmer im Fall der Arbeitslosigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, abändern.

B.13.2. Da einige Kläger über das erforderliche Interesse verfügen, ist nicht zu prüfen, ob das Gleiche auch für die anderen Kläger gilt.

Was die Interventionen betrifft

B.14. Vier natürliche Personen haben einen Interventionsschriftsatz eingereicht.

B.15. Die erste und die dritte intervenierende Partei beantragen in Wirklichkeit die einstweilige Aufhebung von Titel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2025.

Der Antrag auf einstweilige Aufhebung eines Gesetzes ist nur zulässig, wenn er binnen einer Frist von drei Monaten nach dessen Veröffentlichung eingereicht wird (Artikel 21 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989).

Das Gesetz vom 18. Juli 2025 wurde am 29. Juli 2025 veröffentlicht.

Somit ist der Antrag auf einstweilige Aufhebung nach der Bekanntmachung, die der Gerichtshof im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. November 2025 hat veröffentlichen lassen, unzulässig.

B.16. Die von der zweiten und vierten intervenierenden Partei angeführten Beschwerdegründe können nur berücksichtigt werden, insofern sie sich den in den Klageschriften enthaltenen Klagegründen anschließen. Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erlaubt es nämlich im Gegensatz zu Artikel 85 nicht, dass in einem Interventionsschriftsatz neue Klagegründe vorgebracht werden.

B.17.1. Der Schriftsatz der zweiten intervenierenden Partei enthält keine Anmerkungen im Zusammenhang mit den in der Klageschrift dargelegten Klagegründen. Im Schriftsatz der vierten intervenierenden Partei werden ausschließlich neue Klagegründe angeführt.

B.17.2. Diese zwei intervenierenden Parteien versuchen sodann nachzuweisen, dass ihnen aufgrund der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Bestimmungen auch ein schwer wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil entsteht.

Das Risiko eines persönlichen Nachteils für eine intervenierende Partei hat jedoch nichts mit den Bedingungen für eine einstweilige Aufhebung zu tun.

B.17.3. Die Interventionen sind also unzulässig.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.18. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Bedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Was die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils betrifft

B.19.1. Hinsichtlich der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils soll es durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof vermieden werden können, dass den Klägern ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Norm entsteht, der im Fall einer Nichtigerklärung dieser Norm nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.19.2. Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes die Person, die Klage auf einstweilige Aufhebung erhebt, in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen muss, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmung, deren Nichtigerklärung sie beantragt, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen droht. Diese Person muss insbesondere den Nachweis des Bestehens des Risikos eines Nachteils, seiner Schwere, seiner schwer wiedergutzumachenden Beschaffenheit und des Zusammenhangs dieses Risikos mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmung erbringen.

B.20. Die Kläger, die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht sind, führen an, dass die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmungen durch das Ausmaß ihrer

Wirkungen für eine große Anzahl an Personen, deren Interessen sie verteidigten, ihnen einen immateriellen Nachteil zufüge oder zufügen werde.

B.21. Bei der Prüfung des Nachteils, den eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich auf ein kollektives Interesse beruft, zur Untermauerung einer Klage auf einstweilige Aufhebung geltend macht, darf die Situation dieser Vereinigung nicht mit der persönlichen Situation von natürlichen Personen, auf die sich dieses Interesse bezieht und die von der angefochtenen Bestimmung betroffen sein könnten, verwechselt werden.

B.22. Der Nachteil, den die angefochtenen Gesetzesbestimmungen Im vorliegenden Fall den Arbeitslosen zufügen könnten, deren Situation sie ändern, betrifft die klagenden Vereinigungen nicht persönlich.

Der von diesen geltend gemachte immaterielle Nachteil ergibt sich aus der Anwendung von Gesetzesbestimmungen, die nur das von ihnen verteidigte kollektive Interesse beeinträchtigen könnte. Ein solcher Nachteil ist nicht schwer wiedergutzumachen, denn er würde im Fall der Nichtigkeitklärung dieser Bestimmungen verschwinden.

B.23. Die klagenden Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht weisen also nicht nach, dass die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmungen für sie zu einem schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil führen könnte.

Der Gerichtshof muss daher den schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil nur in Bezug auf die neun klagenden natürlichen Personen prüfen.

Der von der letzten klagenden natürlichen Person angeführte Nachteil

B.24. Die neunte klagende natürliche Person führt an, dass die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmungen ihr einen Nachteil zufüge, insofern sie zur Folge habe, dass ihr Anspruch auf eine «Zulage zur Gewährleistung des Einkommens», die ihr Ende des Jahres 2024 in Anwendung von Artikel 131*bis* des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zuerkannt worden sei, ab dem 30. Juni 2026 ende.

B.25. Die Darlegung dieses Klägers und die Schriftstücke, die er der Klageschrift beifügt, ermöglichen es dem Gerichtshof jedoch nicht zu verstehen, wie sich der angeführte Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der in B.3.3, B.4.2, B.5 und B.6 zitierten Bestimmungen ergeben könnte.

Artikel 142 des Gesetzes vom 18. Juli 2025

B.26. Artikel 142 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 ersetzt Artikel 63 §§ 2 und 3 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991, der die Bedingungen für die Gewährung des « Eingliederungsgeldes » regelt.

Die zweite klagende natürliche Person ist die einzige klagende Partei, die sich in einer Situation befindet, in der sie diese Leistung in Anspruch nehmen kann.

B.27. Sie führt an, dass die Anwendung des vorerwähnten Artikels 142 ihr einen Nachteil zufüge, indem sie ab dem 1. Januar 2026 den Anspruch auf Eingliederungsgeld, das sie seit dem Sommer 2023 beziehe, verliere.

B.28. Sofern er erwiesen wäre, kann sich dieser Verlust allerdings nicht aus Artikel 142 des Gesetzes vom 18. Juli 2025, der erst am 1. März 2026 in Kraft tritt, ergeben (Artikel 207 Absatz 2 dieses Gesetzes).

Die Situation eines jugendlichen Arbeitnehmers, der vor dem 1. März 2026 für den Anspruch auf Eingliederungsgeld zugelassen worden ist und für den das Enddatum dieses Anspruchs nach dem 30. Juni 2025 liegt, ist durch Artikel 209 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 geregelt. Nach Absatz 1 dieser Bestimmung behält dieser Jugendliche seine Anspruch bis zum Enddatum dieses Anspruchs bei, wie es gemäß Artikel 63 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 - so wie bis zum 28. Februar 2026 anwendbar - festgelegt worden ist. Absatz 2 bestimmt, dass dieser Anspruch auf Eingliederungsgeld spätestens am 31. Dezember 2025 erlischt.

Die Absätze 4 und 5 von Artikel 209 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 betreffen außerdem auch die Situation der Klägerin, weil sie bestimmen, dass Artikel 63 § 2 Absatz 4 Nr. 1 des

königlichen Erlasses vom 25. November 1991 in der Fassung vor seiner Abänderung durch Artikel 142 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 nach dem 28. Februar 2026 weiterhin auf den vorerwähnten jugendlichen Arbeitnehmer anwendbar bleibt, ohne dass diese Anwendung dazu führen kann, dass er nach dem 31. Dezember 2026 Leistungen bezieht. Aufgrund dieser Bestimmung wird ein jugendlicher Arbeitnehmer, der auf der Grundlage von Artikel 36 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zugelassen worden ist, bei einem späteren Antrag auf Leistungen, um die verbleibenden Ansprüche auszuschöpfen, als zulässig betrachtet, wenn er gemäß Artikel 42 desselben königlichen Erlasses von der Wartezeit befreit ist oder wenn er das Alter von 25 Jahren noch nicht erreicht hat. Aus dem Dokument des LfA, das die Klägerin der Klageschrift beigefügt hat, geht hervor, dass sie über eine solche Befreiung bis zum 14. September 2026 verfügt. Diese Regelungen erlauben es folglich dem Gerichtshof, eine Entscheidung über die Nichtigkeitsklage vor Entstehung des angeführten Nachteils zu erlassen. Der von dieser Klägerin angeführte Nachteil ist folglich kein Nachteil, der bei einer etwaigen Nichtigklärung nicht oder nur schwer wiedergutmacht werden könnte.

B.29. Der von der Klägerin angeführte Nachteil ergibt sich also offensichtlich nicht aus der unmittelbaren Anwendung von Artikel 142 dieses Gesetzes.

Artikel 169 des Gesetzes vom 18. Juli 2025

B.30. Die Unterlagen des LfA, die die erste und die dritte bis achte klagende natürliche Person der Klageschrift beigefügt haben, zeigen, dass diese Personen seit mehreren Jahren Arbeitslosengeld beziehen und dass sich der Verlust des Anspruchs auf diese Leistungen, der der Grund für den von ihnen zur Untermauerung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung angeführten Nachteil ist, aus der Anwendung von Artikel 212 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 ergibt.

B.31. Wie aus dem Text dieser letztgenannten Bestimmung, die in B.6 zitiert wurde, sowie von Artikel 215 Absatz 1 desselben Gesetzes, der in B.9 zitiert wurde, hervorgeht, ist die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, der in Anwendung der Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 25. November 1991, die bis zum 1. März 2026 in Kraft sind, zuerkannt wurde, durch die in den Artikeln 212, 213, 214 und 216 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 enthaltenen Übergangsbestimmungen geregelt und folglich nicht durch Artikel 114 § 1 dieses königlichen

Erlasses, wie er ab dem 1. März 2026 anwendbar sein wird, wenn die durch Artikel 169 dieses Gesetzes an ihm vorgenommenen Abänderungen in Kraft treten.

B.32. Die unmittelbare Anwendung der letztgenannten Bestimmung kann somit nicht den von den Klägern angeführten Nachteil verursachen.

Artikel 212 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2025

B.33. Aus dem von der sechsten klagenden natürlichen Person vorgelegten Dokument des LfA geht hervor, dass die Anwendung von Artikel 212 § 1 Absatz 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 zur Folge hat, dass ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld, das sie seit etwa elf Jahren bezieht, ab dem 28. Februar 2026 endet.

Aus den Unterlagen des LfA, die die erste, die dritte, die vierte, die fünfte, die siebte und die achte klagende natürliche Person vorlegen, geht hervor, dass die Anwendung von Artikel 212 § 1 Absatz 2 Nr. 6 desselben Gesetzes zur Folge hat, dass ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld, das sie seit mehr als zwanzig Jahren beziehen, ab dem 1. Januar 2026 endet.

Diese Personen führen an, dass die unmittelbare Anwendung dieser Gesetzesbestimmungen für sie zu einem schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil führen könnte.

B.34. Die in B.33 aufgezählten Kläger berufen sich alle auf einen finanziellen Nachteil, der sich aus der durch das Ende ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld ab dem 1. Januar 2026 oder dem 1. März 2026 verursachten Verringerung ihrer monatlichen Mittel ergebe.

B.35.1. Das Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, das einer Person gewährt wurde, beeinträchtigt ohne jeden Zweifel ihre finanzielle Situation, insbesondere wenn sie in der Folge keine oder nicht schnell eine Arbeit findet.

Das Ausmaß eines solchen Nachteils und die Schwierigkeit, ihn nach einer möglichen Nichtigerklärung des Gesetzes, das ihn verursacht, wiedergutzumachen, hängen von der individuellen und familiären Situation jeder direkt betroffenen Person ab, insbesondere davon,

welchen Anteil die verlorenen Leistungen an ihrem Gesamteinkommen und ihren Grundbedürfnissen haben, die insbesondere mit ihrem Alter, ihrem Gesundheitszustand oder ihren Fähigkeiten zusammenhängen.

B.35.2. Die erste, die vierte, die siebte und die achte klagende natürliche Person, die Zusammenwohnende sind, führen an, dass die Auswirkungen des vorerwähnten finanziellen Nachteils auf die Mittel ihres Haushalts ihre Wohnung gefährdeten und für sie zu einer Verschuldung führen könnten. Diese Personen erwähnen diesbezüglich jedoch keine konkrete und präzisen Fakten, die es dem Gerichtshof ermöglichen würden, diese Aspekte ihrer Situation zu bewerten.

Die anderen klagenden natürlichen Personen geben nichts zu diesem Thema an.

B.35.3. Allgemein übermittelt keiner der in B.33 erwähnten Kläger dem Gerichtshof konkrete und präzise Elemente, anhand derer dieser die Schwere des angeblich drohenden finanziellen Nachteils prüfen könnte.

B.35.4.1. Alle klagenden Parteien erkennen an, dass bei der Bewertung der Schwere des Nachteils, den sie anführen, das bestehende Recht auf soziale Eingliederung berücksichtigt werden muss, das im Gesetz vom 26. Mai 2002 « über das Recht auf soziale Eingliederung » (nachstehend: Gesetz vom 26. Mai 2002) enthalten ist.

Dieses Recht wird unter gewissen Bedingungen Personen zuerkannt, die nicht über « ausreichende Existenzmittel » verfügen, um ein menschenwürdiges Leben zu führen (Artikel 2, 3 und 13 des Gesetzes vom 26. Mai 2002).

B.35.4.2. Die dritte, die fünfte und die sechste klagende natürliche Person erwähnen in der Darlegung ihres Nachteils den Betrag des sozialen Eingliederungseinkommens, das sie erhalten könnten, sobald sie den Anspruch auf Arbeitslosengeld verloren hätten.

In Anbetracht der dazu in der Klageschrift erwähnten Zahlenangaben wird der Betrag des Einkommens, den die dritte und fünfte klagende natürliche Person glaubt, vom öffentlichen Sozialhilfzentrum erhalten zu können, etwa 120 Euro geringer sein als der Betrag des Arbeitslosengeldes, das sie derzeit beziehen.

Bei der sechsten klagenden natürlichen Person wird der Betrag dieses Einkommens dem ihres derzeitigen Arbeitslosengeldes entsprechen.

B.35.4.3. Die erste, die vierte und die siebte klagende natürliche Person führen an, dass sie wegen ihrer Rechtsstellung als Zusammenwohnende ein soziales Eingliederungseinkommen nicht in Anspruch nehmen könnten, wenn sie den Anspruch auf ihr Arbeitslosengeld verloren hätten. Die achte klagende natürliche Person behauptet, dass sie wahrscheinlich in der gleichen Situation wäre wie die vorerwähnten klagenden natürlichen Personen.

Der Antragsteller eines solchen Einkommens wird nur als Zusammenwohnender im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai 2002 eingestuft, wenn er einen wirtschaftlich-finanziellen Vorteil aus dem Zusammenwohnen erzielt (Kass., 21. November 2011, ECLI:BE:CASS:2011:ARR.20111121.3). Aus diesem Gesetz lässt sich ableiten, dass das öffentliche Sozialhilfezentrum dem Antragsteller die Gewährung eines sozialen Eingliederungseinkommens wegen eines Zusammenwohnens verweigert, weil diese Person nach dem Gesetz angesichts der Mittel der Person, mit der sie zusammenwohnt, über « ausreichende Existenzmittel » verfügt, weil sie Anspruch darauf erheben kann oder in der Lage ist, sie durch persönliche Bemühungen oder auf andere Art und Weise zu erwerben (Artikel 3 Nr. 4, 14 § 1 Nr. 1 und § 2 und 16 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002).

Wie in B.35.3 erwähnt, legen die vier vorerwähnten klagenden Parteien keine ausreichenden präzisen und konkreten Angaben über ihre persönliche Situation vor, sodass der Gerichtshof nicht in der Lage ist zu prüfen, ob die Weigerung des zuständigen öffentlichen Sozialhilfezentrums, ihnen ein soziales Eingliederungseinkommen zuzuerkennen, ihnen in Anbetracht ihrer persönlichen Situation eventuell einen solchen Nachteil zufügen könnte, dass dies die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Gesetzesbestimmung rechtfertigt.

B.36.1. Die erste und die vierte klagende natürliche Person führen zudem einen finanziellen Nachteil an, der sich aus dem Umstand ergebe, dass sie durch den Verlust des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ab dem 1. Januar 2026 automatisch die Rechtsstellung des Arbeitslosen verlieren, die sie in Anwendung von Artikel 79 § 4 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 oder des flämischen Dekrets vom 7. Juli 2017 « über die

Arbeit im Nahbereich und über verschiedene Bestimmungen im Rahmen der sechsten Staatsreform » benötigten, um weiterhin die Entlohnungen zu beziehen, die sie in Ausführung des « LBA-Arbeitsvertrags » im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 1999 « über den LBA-Arbeitsvertrag » bezögen, den sie mit einer lokalen Beschäftigungsagentur abgeschlossen hätten.

Diese klagenden Parteien führen auch an, dass der Verlust der Rechtsstellung des Arbeitslosen, der auch ihren in Ausführung von Artikel 20 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. April 1999 abgeschlossenen LBA-Arbeitsvertrag beenden werde, ihnen einen immateriellen Nachteil zufügen werde, weil sie sich dann nicht mehr gesellschaftlich nützlich fühlen würden.

B.36.2. Jedoch übermitteln diese klagenden Parteien, wie in B.35.3 erwähnt, keine konkreten und präzisen Angaben, die es dem Gerichtshof ermöglichen, den Umfang dieser Entlohnungen in Anbetracht ihrer finanziellen Gesamtlage und somit das Ausmaß des angeführten finanziellen Nachteils ausreichend präzise zu beurteilen.

Was die erste klagende natürliche Person betrifft, ist das Dekret der Wallonischen Region vom 11. Dezember 2025 « zur Abänderung des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer » zu berücksichtigen, das diese Situation ändern könnte.

Der von den klagenden Parteien geltend gemachte immaterielle Nachteil ist nicht schwer wiedergutzumachen, da er im Fall der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen verschwinden würde.

B.37.1. Die dritte und die sechste klagende natürliche Person führen überdies einen finanziellen Nachteil an, der sich aus dem Umstand ergebe, dass sie durch den Verlust ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld ab dem 1. Januar 2026 bzw. ab dem 1. März 2026 automatisch die Rechtsstellung als Arbeitsloser verlieren würden, was sie zwingen würde, die Tätigkeiten als Selbständige einzustellen, die sie in Anwendung von Artikel 48 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 (ersetzt durch Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 28. Juli 2006, sodann abgeändert durch Artikel 6 eines königlichen Erlasses vom 11. September 2016 und durch Artikel 6 eines königlichen Erlasses vom 30. Juli 2022) nebenberuflich ausübten und die

es ihnen ermöglichten, Einkünfte zusätzlich zu ihrem Arbeitslosengeld innerhalb der von Artikel 130 § 2 desselben königlichen Erlasses bestimmten Grenzen zu erzielen.

Sie präzisieren diesbezüglich, dass die Höhe der Beiträge, die sie verpflichtet wären, in Ausführung des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 « zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen » an eine Sozialversicherungskasse zu zahlen, wenn sie diese Tätigkeiten hauptberuflich ausübten, nachdem sie den Anspruch auf ihr Arbeitslosengeld verloren hätten, so viel höher sei als die Höhe der Beiträge, die sie gegenwärtig zahlen müssten, dass sie die Ausübung dieser Tätigkeiten einstellen müssten.

B.37.2. Wie in B.35.3 erwähnt, übermitteln diese klagenden Parteien jedoch keine konkreten und präzisen Angaben, die es dem Gerichtshof ermöglichen, den Umfang der Einkünfte aus diesen Tätigkeiten in Anbetracht ihrer finanziellen Gesamtlage und somit das Ausmaß des angeführten finanziellen Nachteils ausreichend zu beurteilen.

B.38.1. Die dritte und die sechste klagende natürliche Person führen außerdem an, dass sich die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmung auf die Berechnung der Ruhestandspension auswirken würde, die sie ab 2028 erhalten könnten, wenn sie das gesetzliche Ruhestandsalter erreicht hätten.

B.38.2. Diese klagenden Parteien legen jedoch keine präzisen und konkreten Angaben vor, die es dem Gerichtshof ermöglichen, das Ausmaß dieses möglichen Nachteils zu bewerten.

B.39.1. Die fünfte klagende natürliche Person führt an, dass der Verlust ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld ab dem 1. Januar 2026 und folglich der Verlust ihrer Rechtsstellung als Arbeitsloser sie zwingen würde zu warten, bis sie 2032 das Alter von 67 Jahren erreicht habe, um ihre Ruhestandspension zu beantragen, die sie hoffte, ab dem Monat Mai 2026 im Rahmen einer vorzeitigen Pensionierung erhalten zu können, und um einen Flexi-Job im Sinne von Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. November 2015 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales » anstelle der Tätigkeiten, die sie im Rahmen eines LBA-Arbeitsvertrags erbringt, auszuüben.

B.39.2. Wenn das Ende seines Anspruchs auf Arbeitslosengeld ab dem 1. Januar 2026, wie dieser Kläger anführt, unmittelbar zur Folge hätte, dass er sein Recht verlöre, vor dem

gesetzlichen Ruhestandsalter seine Ruhestandspension zu beantragen, könnte er dieses Recht im Fall der Nichtigkeitklärung der angefochtenen Bestimmung durch einen Entscheid des Gerichtshofs, der vor dem Ende des Jahres 2026 verkündet würde, das heißt mehr als fünf Jahre, bevor er dieses Alter erreicht, zurück erlangen.

In jedem Fall legt die klagende Partei keine präzisen und konkreten Elemente vor, die, was sie betrifft, die Schwere des Nachteils nachweisen, der sich aus dem etwaigen Verlust ihres Rechts, ihre Ruhestandspension zu beantragen, bevor sie das Alter dafür erreicht hat, ergeben würde. Falls dieser Nachteil finanzielle Aspekte aufweisen sollte, wie zum Beispiel, dass es dem Kläger unmöglich wäre, das Recht eines Pensionierten auf Ausübung eines Flexi-Jobs wahrzunehmen, so übermittelt der Kläger jedenfalls dem Gerichtshof keine ausreichenden konkreten, präzisen und sicheren Angaben, die es ihm ermöglichen könnten, insbesondere unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtlage des Klägers das Ausmaß des Nachteils zu beurteilen, der diesem eventuell während des Zeitraums der Prüfung der aktuell geprüften Nichtigkeitsklage entstehen könnte.

B.40.1. Schließlich führen die siebte und die achte klagende natürliche Person an, dass der Verlust ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld ab dem 1. Januar 2026 zur Folge habe, dass die « spezifische Begleitmaßnahme » im Sinne der Artikel 58 § 1 und 58/3 § 3 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991, in deren Genuss sie gegenwärtig kommen, ab dem 1. September 2026 für Erstere und ab dem 1. April 2026 für Letztere unterbrochen würde.

B.40.2. Um Anspruch auf Leistungen zu haben, müssen Vollarbeitslose wie die vorerwähnten Kläger insbesondere aktiv Arbeit suchen. Um diese Verpflichtung zu erfüllen, müssen sie nachweisen können, dass sie selbst aktiv Arbeit suchen, indem sie regelmäßig selbst vielseitige persönliche Schritte unternehmen (Artikel 58 § 1 Absätze 1 und 2 Nr. 2 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991, ersetzt durch Artikel 4 eines königlichen Erlasses vom 14. Dezember 2015).

Vollarbeitslose können jedoch während der Dauer der spezifischen Begleitmaßnahme, die ihnen vom zuständigen regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung vorgeschlagen wird, von dieser Verpflichtung befreit werden (Artikel 58 § 1 Absatz 3 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991). Das Verfahren zur Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit wird für den Zeitraum ausgesetzt, während dessen Arbeitslose diese Maßnahme (Artikel 58/3 § 3 desselben

königlichen Erlasses, eingefügt durch Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 14. Dezember 2015).

B.40.3. Die in B.40.1 erwähnte spezifische Begleitmaßnahme ist ein von den zuständigen föderierten Gebietskörperschaften angebotener Dienst, um die in Artikel 6 § 1 IX Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Programme zur Wiederbeschäftigung von nichtbeschäftigten Arbeitssuchenden durchzuführen.

B.40.4. Der Umstand, dass die Unterbrechung der vorerwähnten Maßnahme erst mehrere Monate nach dem Ende des in B.40.1 erwähnten Anspruchs auf Leistungen erfolgt, der sich selbst aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Bestimmung ergibt, bestätigt, dass der Vorteil dieser Maßnahme nicht direkt mit diesem Anspruch verbunden ist.

Somit ergibt sich der angeführte Nachteil nicht aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Gesetzesbestimmung.

Artikel 212 § 2 Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe c), Nr. 2 Buchstabe b) und Nr. 3 Buchstabe b) des Gesetzes vom 18. Juli 2025

B.41. Artikel 212 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 bezweckt die Festlegung der Höhe des Arbeitslosengeldes, auf das Arbeitnehmer, die am 30. Juni 2025 55 Jahre alt sind und die « in Abweichung » von Artikel 212 § 1 dieses Gesetzes ohne zeitliche Begrenzung « den Anspruch auf Leistungen [behalten] », Anspruch haben.

B.42. Wie bereits in B.33 festgestellt wurde, legen die erste und dritte bis achte klagende Partei, die alle am 30. Juni 2025 älter als 55 Jahre waren, offizielle Dokumente vor, aus denen hervorgeht, dass sie in Anwendung von Artikel 212 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld verlieren werden.

Folglich ist Artikel 212 § 2 dieses Gesetzes nicht auf sie anwendbar.

B.43. Die unmittelbare Anwendung dieser Bestimmung kann somit diesen Klägern keinen Nachteil zufügen.

Artikel 216 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2025

B.44. Artikel 216 § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2025 führt insbesondere für Arbeitnehmer, die wie die in B.42 erwähnten Kläger ihren Anspruch auf Leistungen in Anwendung von Artikel 212 § 1 dieses Gesetzes verlieren können, die Möglichkeit ein, diesen Anspruch zu behalten, wenn der betreffende Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2026 eine Ausbildung begonnen hat.

B.45. Keiner dieser Kläger führt an, dass die unmittelbare Anwendung dieser Gesetzesbestimmung für ihn zu einem Nachteil führen könnte.

Schlussfolgerung, was die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils betrifft

B.46. Aus dem in B.20 bis B.45 Erwähnten geht hervor, dass kein Kläger nachweist, dass die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen für ihn zu einem schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil führen könnte.

Da eine der Grundbedingungen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann, nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Januar 2026.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul